GEMEINDEAMT TRISTACH
Dorfstraße 37, A-9907 Tristach • Tel.: +43 (0)4852 63700 – Fax: DW 13 • gemeinde@tristach.gv.at • www.tristach.gv.at

NIEDERSCHRIFT

über die 3. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2020, am Donnerstag, dem 09.07.2020 im großen Saal des Gemeindezentrums Tristach.

Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	22:00 Uhr
Dauer:	02:00 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Armin Zlöbl,
4. GV Franz Klocker,
5. GR Franz Zoier,
6. GR Peter Pichlkostner,
7. GR Stefan Lukasser;
8. GR Monika Draschl,
9. GV Walter Unterluggauer,
10. GR Annemarie Unterluggauer,
11. GR Christian Koller,
12. GR-Ersatzmitglied Mag. Johann Auer für entschuldigt abwesende GR Karin Thum-Zoier;
13. GR-Ersatzmitglied Josef Mitterhofer für entschuldigt abwesenden GR Anton Steurer;
14. GR-Ersatzmitglied Joachim Staffler (zu Pt. 13 der To.);

Entschuldigt abwesend:

1. GR Karin Thum-Zoier,
2. GR Anton Steurer;

Schriftführer:

1. Hannes Hofer, AL.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gp. 300, KG Tristach (Umwidmung von Freiland in Sonderfläche Hofstelle);
3. Verordnung Verkehrsregelung Peggetz-Steg lt. verkehrstechnischem Gutachten;
4. Verordnung Geschwindigkeitsregelung „Zone 30“ div. Bereiche Ortskern und Siedlungsgebiet südl. Tratte lt. verkehrstechnischem Gutachten;
5. Umgestaltung Tristach Ortseinfahrt Ost - Grundankauf von der r.k. Pfarrpfründe St. Laurentius;
6. Beratung über die Beteiligung am regionalen Altstoffsammelzentrum Lienz;
7. Müllplatzeinhausung Westseite Gemeindezentrum – Vergabe Bauarbeiten lt. vorliegender Angebote d. Firmen Swietelsky AG und HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H;
8. Schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Tristach im Schuljahr 2020/21;
9. Schulassistentin Michieli Alessandra – neuer Dienstvertrag für das Schuljahr 2020/21;
10. Päd. Fachkraft Meyer Eva-Carina – neuer Dienstvertag für das KG-Jahr 2020/21;
11. Beratung weitere Vorgangsweise Beschäftigung pädagogische Fachkraft im Kindergarten;
12. Stellenvergabe Kindergarten-Assistenzkraft KG-Jahr 2020/21;
13. Stellenvergabe Verwaltungsmitarbeiter/in, Schwerpunkt Finanzverwaltung;
14. Neuer Mietvertrag Gemeindewohnung;
15. Ansuchen um Anschluss der Gp. 1784, KG Tristach, an das Gemeindetrinkwassernetz;

16. Div. Subventionsansuchen Tristacher Vereine für das Jahr 2020 (Musikkapelle, Obst- u. Gartenbauverein, Erwachsenenschule);
17. Ansuchen Baukostenzuschuss;
18. Ansuchen Förderung E-Bike;
19. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
20. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Festgestellt wird, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Entschuldigt haben sich GR Karin Thum-Zoier und GR Anton Steurer; deren Mandate werden von den GR-Ersatzmitgliedern Mag. Johann Auer und Josef Mitterhofer ausgeübt. Unter Tagesordnungspunkt 13 („*Stellenvergabe Verwaltungsmitarbeiter/in, Schwerpunkt Finanzverwaltung*") wird GR-Ersatzmitglied Joachim Staffler (zu Sitzungsbeginn bereits im Sitzungssaal anwesend) das Mandat von GV Armin Zlöbl ausüben, welcher bei diesem To.-Pt. befangen ist und bereits im Vorfeld der heutigen Sitzung eine diesbezügl. Erklärung abgegeben hat. Die einzelnen Punkte der To. werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2020 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatare/-innen zur Kenntnisnahme und Durchsicht verteilt. Auf Grund von Hinweisen von GV Armin Zlöbl und GR Mag. Johann Auer wurden kleinere, vom Bürgermeister erörterte Änderungen/Ergänzungen ins Protokoll eingepflegt. Sonstige Einwände bzw. Stellungnahmen zu ggst. Protokoll sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen dafür) das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2020 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gp. 300, KG Tristach (Umwidmung von Freiland in Sonderfläche Hofstelle):

Der ggst. Flächenwidmungsänderungsplan wird mittels Video-Beamer präsentiert (siehe „Beilage 1" zu dieser Niederschrift). Der örtlichen Raumplaners hat dazu unter der GZl. 2382ruv/18 folgende, mit 02.07.2020 datierte, mittels Video-Beamer präsentierte und vom Bürgermeister vollinhaltlich verlesene Stellungnahme abgegeben:

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 300 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Im Osten an die Hofstelle vulgo „Kaler" auf der Gp. 300 KG Tristach anschließend, ist die Errichtung eines weiteren Wohnhauses für den künftigen Hofübernehmer im Hofstellenverband geplant. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tristach im „Freiland" gem. § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 42 Abs. 1 TROG 2016 lediglich *„ … Umbauten von Hofstellen und von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig …"* sind, ist eine Umwidmung in „Sonderfläche Hofstelle" gem. § 44 TROG 2016 erforderlich um die Baumaßnahmen durchführen zu können und schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten (Voraussetzung!). Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus dem gesamten Hofensemble mit dem geplanten Wohnhaus inkl. der erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2018. Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Großteil innerhalb eines „weißen Bereiches" sowie zu einem geringen Teil innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL). Da zwischenzeitlich auch ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung erlassen und u. a. auch das gegenständliche Grundstück als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen wurde (siehe GIS-

Ausschnitt im Anhang), ist im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auch eine kurze Stellungnahme der überörtlichen Raumordnung einzuholen (aufgrund des Bestandes ist laut Auskunft der Aufsichtsbehörde kein Antrag auf Widmungsermächtigung in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich der Gp. 300 KG Tristach gem. § 11 iVm. § 7 (2) a Z 1 TROG 2016 erforderlich!). Gem. TROG 2016 ist auch die Einholung eines Gutachtens des landwirtschaftlichen Sachverständigen notwendig. Dieser beurteilt die geplante Erweiterung der Wohnnutzfläche mit der Errichtung eines weiteren Wohnhauses agrarfachlich wie folgt (GZl. AgLZ-RO1/93-2018 vom 07.03.2019): *„- Der Landwirtschaftsbetrieb Kahler stellt einen vom zukünftigen Eigentümer und seiner Gattin bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb dar. – Die derzeitige Wohnnutzfläche bei der bestehenden Hofstelle beträgt 209,25 m² nach dem TROG 2016. – Am Betrieb Kahler leben derzeit 6 Personen aus 3 Generationen. – Für landwirtschaftliche Hofstellen im Freiland ist die Wohnnutzfläche mit 300 m² begrenzt. Auf gewidmeten Sonderflächen ist dabei grundsätzlich auch eine Wohnnutzfläche von 300 m² vorgesehen.“.* Standortgebundenheit und Zweckmäßigkeit werden daher nicht in Frage gestellt. Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird kein Widerspruch zu den wesentlichen Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung gesehen, da das neue Wohngebäude in unmittelbarer Nähe zu bereits bestehenden Hofflächen bzw. direkt im Anschluss errichtet werden soll. Eine gewisse Auffälligkeit im Landschaftsbild ist zwar wahrscheinlich und kann nicht vermieden werden – etwaige Nutzungskonflikte oder Verkehrsbelastungen werden jedoch nicht erwartet. Hinsichtlich öffentlichem Interesse und überörtlicher Bedeutung kann auf den bestehenden Denkmalschutz (siehe Ausschnitt aus dem Tiroler Kunstkataster im Anhang – Inv. Nr. 19614, 19615 und 19616) verwiesen werden. Eine positive Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, Abteilung für Tirol, ist bereits vorhanden (GZl. BDA-333639.obj/0002-TIROL/2019 vom 20.01.2020 bzw. Email vom 05.05.2019). Hierbei wird festgehalten: *„Die Hofstelle verträgt aus denkmalfachlicher Sicht ein weiteres Gebäude im Osten allerdings unter folgenden Maßgaben: - Situierung im rückwärtigen Teil des Ensembles, ab mitte des Bestandsgebäudes. - Größe maximal ca. 10.00 x 14.00 m, Schmalseite mit Giebel Nord-Süd wie Bestand, E+1+D. – Zufahrt von vorne denkbar, aber erst am Ende der Hofmauer als Begrenzung zur Freifläche gegen Osten. – Angemessenen Gestaltung (OG/DG als Holzbau). Entwurf als Vorbedingung für positives Gutachten.“* Die Vorgaben des Bundesdenkmalamtes sind daher entsprechend zu berücksichtigen – aus raumplanungsfachlicher Sicht scheinen somit jedoch alle Voraussetzungen gegeben. Die Beschlussfassung könnte lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 300 KG Tristach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.“

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF einstimmig, den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 08.07.2020, mit der Planungsnummer 732-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich der Gp. 300 KG 85038 Tristach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor: Umwidmung Teilfläche Grundstück 300 KG 85038 Tristach (rund 4.661 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden].

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Verordnung Verkehrsregelung Peggetz-Steg lt. verkehrstechnischem Gutachten:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das diesbezügliche, mit 17.04.2020 datierte und mittels Video-Beamer präsentierte, verkehrstechnische Gutachten von Herrn Ing. Huter Gerhard von der Huter Hirschhuber OG, Ingenieurbüro für Verkehrstechnik, 6060 Hall in Tirol, in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis.

Der fragliche Steg soll zum Befahren auch mit Motorfahrrädern unter Vorgabe einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h freigegeben werden. Der folgenden, blau hinterlegte Absatz auf Seite 8 des Gutachtens wird vom Vorsitzende vollinhaltlich verlesen: *„Unter Beachtung der verkehrsgeographischen Lage des Peggetzsteges, des sehr geringen Aufkommens an Fuß- und Radverkehrs, der spezifischen Umweg bedingten Risikosituation von jungen Lenker/innen von Motorfahrrädern, der sehr guten Sichtverhältnisse in Längsrichtung zur frühzeitigen Wahrnehmung anderer Verkehrsteilnehmer erscheint eine Freigabe der Brücke zum Befahren auch mit Motorfahrrädern unter Vorgabe einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ohne nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs möglich.“*

Da es sich um eine gemeindeübergreifende Verkehrsreglung handelt, ist für eine entsprechende Verordnung die Bezirkshauptmannschaft Lienz zuständig (gemeinsame/r Anregung/Antrag der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Tristach an die Bezirkshauptmannschaft Lienz zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, gemeinsam mit der Stadtgemeinde Lienz bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz die Verordnung eine Verkehrsregelung für den Bereich des Peggetz-Steges wie im erwähnten Verkehrstechnischen Gutachten ausgeführt, anzuregen. Die ggst. Brücke soll zum Befahren auch mit Motorfahrrädern unter Vorgabe einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h freigegeben werden.

4. Verordnung Geschwindigkeitsregelung „Zone 30“ div. Bereiche Ortskern und Siedlungsgebiet südl. Tratte lt. verkehrstechnischem Gutachten:

Es handelt sich bei ggst. To.-Pt. um die Verordnung einer Zone-30-Regelung für die Gemeindestraßen Seebachstraße und Dorfstraße, die abzweigenden gleichnamigen öffentlichen Straßen, einschließlich der Erschließungsstraßen im Siedlungsbereich südlich des Gemeindeparks „Tratte“.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das diesbezügl. mit 08.04.2020 datierte, mittels Video-Beamer präsentierte, verkehrstechnische Gutachten von Herrn Ing. Huter Gerhard von der Huter Hirschhuber OG, Ingenieurbüro für Verkehrstechnik, 6060 Hall in Tirol, in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis.

Der folgenden, blau hinterlegte Absatz auf Seite 18 des Gutachtens wird vom Vorsitzende vollinhaltlich verlesen: *„Das im Befund festgestellte Gefährdungspotential resultierend aus den verkehrstechnischen Rahmenbedingungen stellt gemeinsam mit den ebenfalls zitierten wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen deutlich die Notwendigkeit der Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für die Gemeindestraßen Seebachstraße, Dorfstraße, die abzweigenden gleichnamigen öffentlichen Straßen sowie die Erschließungsstraßen in der Siedlung Tratte im Ortskern der Gemeinde Tristach zur Erhöhung der Verkehrssicherheit unter Beweis.“* Es gibt keine Wortmeldungen, der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Aufgrund des § 43, Abs. 1, lit. b, Zi. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. § 20, Abs. 2a StVO und § 94d, Zi. 4 StVO beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die

VERORDNUNG

einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h („Zone 30“) für die Gemeindestraßen Seebachstraße und Dorfstraße (einschließlich der Erschließungsstraßen im Siedlungsgebiet südl. des Gemeindeparks „Tratte“) und die abzweigenden gleichnamigen öffentlichen Straßen sowie die Anordnung der Verkehrszeichen „ZONENBESCHRÄNKUNG“ (§ 52 Abs. 11a StVO) und „ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG“ (§ 52 Abs. 11b StVO) lt. der einen integrierenden Bestandteil

dieser Verordnung bildenden „Beilage 1“ (Orthofoto). Die Aufstellung der vorhin genannten Verkehrszeichen hat an folgenden Standorten zur erfolgen:

Nr. [1])	Bereich	Koordinaten	
		Nördlich	Östlich
1	Abzweigung Dorfstraße von der Lavanter Straße bei Haus Dorfstraße 8	46° 49,2176	012° 47,0432
2	Abzweigung Dorfstraße von der Lavanter Straße Bereich nordwestlich des Gemeindeparks Tratte	46° 49,1990	012° 47.1198
3	Abzweigung Dorfstraße von der Lavanter Straße bei Haus Lavanter Straße 30	46° 49,1853	012° 47,1991
4	Abzweigung Dorfstraße von der Lavanter Straße bei Haus Lavanter Straße 40	46° 49,1777	012° 47,2715
5	Abzweigung Dorfstraße von der Lavanter Straße bei Haus Lavanter Straße 52	46° 49,1503	012° 47,4046
6	Abzweigung Dorfstraße von der Lavanter Straße bei Haus Lavanter Str. 60	46° 49,1468	012° 47,5230
7	Abzweigung Dorfstraße von der Lavanter Straße bei Haus Dorfstraße 40/40a	46° 49,1159	012° 47,6014
8	Abzweigung Seebachstraße von der Lavanter Straße Bereich westlich Sportplatz bzw. Sportkantine Tristach (Seebachstraße 12)	46° 48,8784	012° 48,0039
9	Einfahrt in die Dorfstr. von Amlach kommend, westl. des Gemeindezentrums Tristach, nördl. Parkplatz	46° 49,0413	012° 47,1649

[1]) Nr. lt. Lageplandarstellung gem. Verordnungs-Beilage 1 (bzw. „Beilage 2“ zu diesem Protokoll);

Die zur Kundmachung dieser Verordnung bzw. Verkehrsregelung erforderlichen Verkehrszeichen (§ 52 Abs. 11a und 11b StVO) werden von der Gemeinde Tristach im Einvernehmen mit dem Bezirkspolizeikommando Lienz angebracht. Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist, frühestens jedoch mit der Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.

Die Standorte der Verkehrszeichen „Zone 30“ bzw. „Ende Zone 30“, sind dem diesem Protokoll als „Beilage 2“ beigeschlossenen Lageplan zu entnehmen.

5. Umgestaltung Tristach Ortseinfahrt Ost - Grundankauf von der r.k. Pfarrpfründe St. Laurentius:

Im Bereich Ortseinfahrt Tristach Ost sind seit geraumer Zeit Planungen zur Errichtung einer Verkehrsinsel mit einer nordseitigen Verschweifung und dem Ziel einer wirksamen Geschwindigkeitsreduktion im Gange. Dazu wird ein entsprechender Plan mittels Video-Beamer präsentiert („Variante 3“ vom 26.05.2020 des Planungsbüros DI Arnold Bodner, Lienz) und vom Bürgermeister erläutert. Im nördlichen Bereich der Lavanter Straße ist zur Realisierung der erwähnten Verschweifung eine Grundinanspruchnahme bzw. ein Grundankauf aus der im Eigentum der r.k. Pfarrpfründe St. Laurentius in Tristach stehenden Gp. 977, KG Tristach (Waldparzelle), erforderlich und gab es dazu bereits intensive Kontakte mit dem Pfarrkirchenrat Tristach und mit der Diözese Innsbruck. Es gäbe klare Willensäußerungen seitens der Pfarre bzw. der Diözese, den erforderlichen Grund entgeltlich abzutreten, so der Bürgermeister.

Je nach Variante beträgt der Flächenbedarf 110 bis 185 m². Wesentlich sei, dass der Gesamtgrundstückswert den Betrag von € 2.000,-- nicht übersteigt, damit der ggst. Grundverkehr vereinfacht (ohne Notariatsakt) über einen Antrag nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz abgewickelt werden kann. Das BBA Lienz, Landesstraßenverwaltung, habe mündlich zugesagt, dass die Errichtungskosten dieses Projektes übernommen werden, teilt der Vorsitzende mit.

Gefordert ist seitens der Pfarre/Diözese die langfristige Sicherstellung der Zufahrt in das erwähnte Grundstück Gp. 977, KG Tristach und dass die Einfahrt auf einer Länge von 12 m staubfrei befestigt, sprich asphaltiert wird. Dies scheint aber erst dann erforderlich, wenn der ggst. Bereich entwickelt ist, so der Bürgermeister. Im Zuge der Errichtung der Verkehrsinsel bzw. Verschweifung solle nur der Einfahrtstrichter auf einer Länge von ca. 3 - 4 m asphaltiert, im übrigen Bereich Granulat aufgebracht werden.

Man befinde sich hier im Hochwassergefährdungsbereich und sei deshalb mittel- bzw. langfristig eine Besiedelung nicht angedacht, sagt der Bürgermeister. Eine Pufferzone zu dem weiter im Osten angrenzenden Gewerbegebiet sei dann jedenfalls vorzusehen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, für den Ankauf einer zur Realisierung einer geplanten Verkehrsinsel im Bereich der östlichen Ortseinfahrt Tristach erforderlichen Grundstücksteilfläche aus der Gp. 977, KG Tristach (Eigentümerin: R. k. Pfarrpfründe St. Laurentius, Tristach) einen Betrag in Höhe von max. € 2.000,-- zur Verfügung zu stellen. Der Einfahrtsbereich des in die Gp. 977, KG Tristach, führenden, neu anzulegenden Weges soll ausgehend von der Lavanter Straße im Trichterbereich (die ersten ca. 3 bis 4 m) asphaltiert werden. Für den restlichen Bereich der insgesamt ca. 12 m langen Zufahrt soll – mit Zustimmung des Pfarrkirchenrates - vorerst Asphaltgranulat aufgebracht werden. Weiters hat der Gemeinderat eine Zusage zum langfristigen Erhalt der ggst. Zufahrt abgegeben. Im Falle einer Siedlungsentwicklung im ggst. Bereich ist der zur Errichtung von Verkehrsflächen erforderliche Grund kostenlos an die Gemeinde abzutreten und ist die Gemeinde dann auch in der Pflicht, entsprechend asphaltierte Erschließungswege zu errichten.

6. Beratung über die Beteiligung am regionalen Altstoffsammelzentrum Lienz:

Vor ca. zwei Jahren wurde vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol ein Projekt ins Leben gerufen, welches die Auflassung der örtlichen Altstoffsammelzenten und deren Zusammenfassung in fünf regionalen Zentren zum Ziel hatte. Da die Resonanz dazu aus den Gemeinden sehr gering war, wurde dieses Vorhaben nicht weiter verfolgt. Auf Grund der Baumaßnahmen im Bereich des Bahnhofsgeländes in Lienz (Mobilitätszentrum), in dessen westl. Bereich bis dato die städtische Alt- und Wertstoffsammlung betrieben wurde, ist die Stadtgemeinde Lienz nunmehr gezwungen, ein neues Sammelzentrum zu errichten. Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat desgleichen eine solche Sammelmöglichkeit zu schaffen.

Unlängst erging die Anfrage bzw. der Aufruf an umliegenden Gemeinden, ob man sich an diesen neu zu errichtenden „Ressourcenpark bzw. -zentrum Lienzer Talboden“ beteiligen wolle. Der Bürgermeister erörtert die Rahmenbedingungen hierfür wie folgt:

- Keine Beteiligung der teilnehmenden Gemeinden an den Errichtungskosten;
- Der Müll ist selbst anzuliefern, BürgerInnen erhalten über eine Chip-Karte Zutritt zum Sammelzentrum zur Müllentsorgung (Fraktionen: Altpapier, Verpackungsplastik, Metallverpackungen, Haushaltsschrott, Altholz, Sperrmüll, Bauschutt etc.);
- Pro kg (selbst anzulieferndem) Müll haben die BürgerInnen € 0,31 direkt zu bezahlen, das ergibt hochgerechnet auf ein Jahr einen Betrag von ca. 22.000,--;
- Fixer Jahresbeitrag für die Gemeinde: € 3.000,--.

Die Gemeinde Tristach zahlt dzt. jährlich ca. € 12.000,-- netto für die Fraktionen Altholz, Sperrmüll und Bauschutt (für Haushaltsschrott erhält die Gemeinde eine Vergütung). Dieser Betrag fiele bei einer Beteiligung weg, andererseits sei das erwähnte Jahresfixum in Höhe von € 3.000,-- gemeindeseits zu bezahlen.

Der Bürgermeister steht auf dem Standpunkt, dass man im Lienzer Talboden nicht zusätzlichen privaten Regionalverkehr zur Müllentsorgung fördern solle. Eine Beteiligung sei vor diesem Hintergrund daher eher kontraproduktiv. Außerdem werde die Möglichkeit der lokalen Entsorgung

über den relativ zentral im Dorf gelegenen Recyclinghof Tristach von Seiten der Bevölkerung sehr geschätzt, Widerstände aus der Bevölkerung gegen eine Selbstanlieferung nach Lienz/Peggetz absehbar. Zudem kämen Entsorgungskosten in Höhe von 31 Cent je kg auf die Bevölkerung zu. Problemstoffsammlungen werden 2 x im Jahr (Frühjahr und Herbst) ebenso im Recyclinghof Tristach angeboten.

Andererseits sei eine regionale Sammelstelle für den Lienzer Talboden vom grundsätzlichen Ansatz her zweifelsohne eine wertvolle und wichtige Infrastruktureinrichtung für eine ordnungsgemäße Müllsammlung und -entsorgung, so der Bürgermeister. Die erwähnten Umstände würden derzeit jedoch gegen eine Beteiligung der Gemeinde Tristach sprechen. Ein evt. späterer Beitritt sollte wohl grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein.

GV Armin Zlöbl sagt, dass Papier, Verpackungskunststoff, -metall und -glas überall (bei jeder öffentl. zugänglichen Sammelstelle bzw. -insel in Österreich) entsorgt werden dürfe, zumal man als Konsument die Entsorgung mit dem Kaufpreis bereits bezahlt habe. Eine Entsorgung der anderen Fraktionen wie Sperrmüll, Bauschutt u. ä. in die Peggetz sei für viele BürgerInnen mit Privat-PKW schwierig zu bewerkstelligen und meist wohl auch an der Grenze der Legalität bzw. verkehrsgefährdend (z.B. halboffene Kofferräume mit mangelhaft gesichertem Sperrmüll). Die Entsorgungsmöglichkeit über den Recyclinghof Tristach sei eine von der Bevölkerung gewohnte und sehr geschätzte Einrichtung und sollte deshalb beibehalten werden.

Auf Anfrage von GV Walter Unterluggauer teilt der Bürgermeister mit, dass man als positiven Aspekt dabei den Umstand sehen könne, dass z.B. BürgerInnen aus Nußdorf-Debant oder Dölsach, die regelmäßig (meist berufsbedingt) Richtung Lienz fahren, in diesem Zuge den Müll im regionalen Sammelzentrum in der Peggetz entsorgen können.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Enthaltung), sich auf Grund der erwähnten Umstände (u.a. gute Infrastruktur des gemeindeeigenen Recyclinghofes, vermehrtes regionales Verkehrsaufkommen bei Anlieferung in die Peggetz) nicht an dem ggst. regionalen Altstoffsammelzentrum in Lienz/Peggetz zu beteiligen. Insgesamt wird die Errichtung dieses Zentrums seitens der Gemeinde Tristach jedoch positiv gesehen und begrüßt.

7. Müllplatzeinhausung Westseite Gemeindezentrum – Vergabe Bauarbeiten lt. vorliegender Angebote d. Firmen Swietelsky AG und HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H.:

Verschiedene Varianten der ggst. baul. Anlage wurden im Bauausschuss beraten. Zur Erfüllung brandschutztechnischer Erfordernisse muss diese Einhausung in Betonbauweise errichtet werden, da von einer Müllsammelstelle eine erhöhtes Brandrisiko ausgeht. Bzgl. Betonarbeiten für die Müllplatzeinhausung westl. des Gemeindezentrums liegen zwei Offerte vor: HABAU: € 7.925,47 und Swietelsky: € 11.997,00. HABAU ist dzt. mit Bauarbeiten bei einer Wohnanlage in Tristach beschäftigt, womit Kosten für die Baustelleneinrichtung nicht anfallen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die ggst. Betonarbeiten an die Fa. HABAU, Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H. lt. Angebot vom 18.05.2020 über € 7.925,47 zu vergeben.

8. Schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Tristach im Schuljahr 2020/21:

Die Volksschulen haben den Bedarf an schulischer Tagesbetreuung jährlich zu erheben. Die letzten Jahre gab es durchschnittlich nur 4-5 Meldungen, heuer jedoch 12. Zwischen 7 und 14 Meldungen kann eine schulische Tagesbetreuung angeboten werden, ab 15 ist diese obligatorisch.

Anmeldungen sind tageweise jeweils nur zu Semesterbeginn möglich. An den angemeldeten Tagen besteht Anwesenheitspflicht bis 16:00 Uhr. Ein Mittagessen ist verpflichtend anzubieten.

Im Ergebnis einer diesbezügl. Besprechung mit den Eltern hat sich ein Bedarf von Mo. – Do. mit durchschnittlich 6-5 Kindern pro Tag ergeben. Sobald die Nachmittagsbetreuung angelaufen ist, sei von einer eher steigenden Tendenz (weitere Anmeldungen) auszugehen, meint der Bürgermeister.

Nach dem regulären Pflichtschulunterricht erhalten die Kinder ein Mittagessen, im Anschluss ist Freizeit, gefolgt von pädagogischer Lehrbetreuung (Erledigung von Hausübungen etc.). Die Betreuung der Kinder in der Freizeit erfolgt durch Freizeitpädagogen, die diesbezügl. Personalkosten hat die Gemeinde zu tragen.

Die Kosten des Mittagessens wird den Eltern verrechnet, zusätzich ist eine monatlicher Elternbeitrag von (bis zu) € 35,-- vorgesehen. Der Bürgermeister berichtet von den Bemühungen hinsichtlich Organisation des Mittagessens: Das OKZ hat mitgeteilt, keine freien Kapazitäten zu haben. Die „Dorfstube“ hat Montag Ruhetag und sperrt am Dienstag erst um 17:00 Uhr auf. Derzeit in Abklärung ist, ob eine Verpflegung über das die Fa. Liebherr versorgende Catering-Unternehmen möglich ist. Bei Zustimmung des Landes sei auch ein Mittagessen über die Küche der Landwirtschaftlichen Lehranstalt denkbar, so der Vorsitzende. Die Kosten pro Mittagessen betragen zwischen ca. € 4,-- und ca. € 6,--.

Man stehe nun vor der Herausforderung, dies schulische Tagesbetreuung recht kurzfristig zu organisieren. Dem Schulleiter sei mitgeteilt worden, dass keine baulichen Veränderungen möglich seien, dies alleine schon aus terminlichen Gründen. In der Schule gibt es einen Raum mit einer Einbauküche. In diesem könnte das Mittagessen eingenommen werden, das erforderliche Mobiliar (Tische und Stühle) ist anzuschaffen.

Das Land gewährt einen Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von jährlich € 9.000,--, für evt. erforderliche bauliche Investitionen wird zusätzlich einmalig ein Betrag von € 55.000,-- landesseits zur Verfügung gestellt.

Knackpunkte seien derzeit wie erwähnt das Mittagessen und die Besetzung der Stelle der/des Freizeitpädagogen/in.

Im Gemeinderat gehe es heute um die Grundsatzentscheidung, die schulische Tagesbetreuung umzusetzen, möglichst bereits ab Mitte Sept. oder Anfang Okt. 2020. Falls diese nicht möglich sein sollte, spätestens mit dem Beginn des Sommersemesters (15. Feb. 2021, nach den Semesterferien).

Die GemNova verfügt über einen Personalpool, eine/n Freizeitpädagogen/in aus diesem Pool zu beschäftigen ist derzeit in Osttirol leider (noch) nicht möglich.

Auf Anfrage von GR Annemarie Unterluggauer teilt der Bürgermeister mit, dass der Kindergarten Eichholz Essen vermutlich über das OKZ oder das Wohn- und Pflegeheim bezieht. Die Möglichkeit eines evt. Essensbezuges über das Wohn- und Pflegheim werde man noch abklären.

Auf Anfrage von GR Franz Zoier sagt der Bürgermeister, dass ein Aboessen im Restaurant Fasslwirt in der Peggetz aus mehreren Gründen nicht in Frage kommt.

Evt. könnte der/die Freizeitpädagoge/in vor Beginn der Aufsicht/Betreuung der Kinder das Essen holen. Die Gemeinde werde ggf. die dazu erforderliche Anzahl an Warmhalte-Boxen (Sets) anschaffen, so der Bürgermeister. Selbst zuzubereitende Fertiggerichte stellten aus Sicht des Bürgermeisters keine Option dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters den einstimmigen Grundsatzbeschluss, für das Schuljahr 2020/21 eine schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Tristach wie ausführlich vom Bürgermeister dargelegt zu organisieren und anzubieten.

9. Schulassistentin Michieli Alessandra – neuer Dienstvertrag für das Schuljahr 2020/21:

Frau Michieli Alessandra betreute im auslaufenden Schuljahr 2019/20 ein diabeteskrankes Volksschulkind. Der Bürgermeister teilt mit, dass die Schulassistenz gut funktioniere und einer Wiederbeschäftigung von Frau Michieli im Schuljahr 2020/21 aus seiner Sicht nichts entgegenstehe. Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden den einstimmigen

Beschluss,

Frau Michieli Alessandra, wh. Iselweg 29, 9900 Lienz, für das Schuljahr 2020/21 als Schulassistentin wie gehabt bzw. nach Maßgabe der Inhalte des bisherigen Dienstvertrages in der Volksschule Tristach zu beschäftigten.

10. Pädagogische Fachkraft Meyer Eva-Carina, BA – neuer Dienstvertag für das Kindergartenjahr 2020/21:

Die Pädagogische Fachkraft, Frau Mitteregger Magdalena, befindet sich jedenfalls noch bis Herbst 2021 in Karenz. Karenzvertretung war im auslaufenden KG-Jahr 2019/20 Frau Meyer Eva-Carina, BA. Frau Meyer leiste ausgezeichnete Kinderbetreuungsarbeit und habe sich gut in das Kindergartenteam integriert, berichtet der Bürgermeister. Es gäbe daher keinerlei Bedenken für eine Wiederbeschäftigung im KG-Jahr 2020/21. Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters den einstimmigen

Beschluss,

Frau Meyer Eva-Carina, BA, wh. Pfarrgasse 2b /Top 23, 9900 Lienz, für das Kindergartenjahr 2020/21 wie gehabt bzw. nach Maßgabe der Inhalte des bisherigen Dienstvertrages (KG-Jahr 2019/20) als Pädagogische Fachkraft im Kindergarten der Gemeinde Tristach zu beschäftigen.

11. Beratung weitere Vorgangsweise Beschäftigung pädagogische Fachkraft im Kindergarten:

Frau Angelika Ortner betreute als Pädagogische Fachkraft in den letzten 4 Kindergartenjahren die Kleinkindgruppe („Ameisengruppe“) im Kindergarten der Gemeinde Tristach. Sie teilte unlängst mit, dass sie ab August 2020 eine Festanstellung in einem Kindergarten in Kärnten erhalten habe und sie deshalb im Herbst leider nicht mehr im Kindergarten Tristach arbeiten könne.

Die ggst. Stelle (20 Betreuungsstunden/Woche) ist daher ab Herbst 2020 nachzubesetzen, ein entsprechendes Inserat wurde bereits im Osttiroler Boten geschaltet, die Stellenausschreibung an der Amtstafel sowie auf der Gemeindehomepage verlautbart (Abgabefrist f. die Bewerbungen: 24.07.2020). Die Stelle ist auf ein Jahr befristet. Im Herbst 2021 wird Fr. Mitteregger Magdalena voraussichtlich aus ihrer Karenz zurückkehren und dann die Betreuungsarbeit im Kindergarten wieder aufnehmen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dauer von max. 6 Mte. „genehmigen“ dürfe, darüber sei der Gemeinderat zuständig. Unter der Annahme, dass sich die Bewerber/innen wohl auch für andere Stellen (in anderen Gemeinden) bewerben werden, sollte die Stellenvergabe möglichst zeitnahe erfolgen. Um deswegen nicht im Sommer eine Gemeinderatssitzung einberufen zu müssen, macht der Bürgermeister den Vorschlag, die Stellenvergabe dem Gemeindevorstand zu übertragen und bei der ersten Herbstsitzung des Gemeinderates einen entsprechenden Beschluss formal nachzuholen.

Beschluss:

Die vom Bürgermeister o.a. vorgeschlagene Vorgehensweise bzgl. Stellenvergabe päd. Fachkraft für die Kleinkindgruppe im Kindergarten der Gemeinde Tristach findet die einhellige Zustimmung des Gemeinderates.

12. Stellenvergabe Kindergarten-Assistenzkraft KG-Jahr 2020/21:

Beschlüsse:

a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gem. § 36 Abs. 3 TGO 2001 einstimmig, die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den ggst. To.-Pt. 12 auszuschließen *[Anmerkung: Wird die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf die Niederschrift nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere (wesentlicher Verlauf der Beratungen, die in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses) ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten (§ 46 Abs. 3 TGO 2001). Die Einsichtnahme in die gesonderte Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt (§ 46 Abs. 5 TGO 2001)].*
b) Die Stelle der Kindergarten-Assistenzkraft wird an Frau Unterlechner Katharina, geb. 1987, wh. Lavanter Straße 14/ 5, 9907 Tristach, befristet auf das Kindergartenjahr 2020/21 wie folgt vergeben: Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung mit 25 Wochenstunden, das sind 62,50 % der Vollbeschäftigung. Einstufung: Entlohnungsschema Ak.
c) Der nachfolgenden Angelegenheit wird auf Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt und wird diese unter dem To.-Pt. „20. Anträge, Anfragen, Allfälliges“ als Unter-Pt. 20.1. mit der Textierung „Vergabe der Stelle einer Freizeitpädagogin an der Volksschule Tristach, Schuljahr 2020/21“ auf die Tagesordnung gesetzt. Der To.-Pt. 20.1. wird in der Folge auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig vorgezogen und beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Stelle einer Freizeitpädagogin an der Volksschule Tristach für das Schuljahr 2020/21 Frau Aßlaber Julia, geb. 1995, wh. Sternbachstraße 25, 9907 Tristach, anzubieten.

13. Stellenvergabe Verwaltungsmitarbeiter/in, Schwerpunkt Finanzverwaltung:

Beschlüsse:

a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gem. § 36 Abs. 3 TGO 2001 einstimmig, die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den ggst. To.-Pt. 13 auszuschließen *[Anmerkung: Wird die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf die Niederschrift nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere (wesentlicher Verlauf der Beratungen, die in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses) ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten (§ 46 Abs. 3 TGO 2001). Die Einsichtnahme in die gesonderte Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt (§ 46 Abs. 5 TGO 2001)].*
b) Im Ergebnis eines geheimen, mittels Reihungsstimmzetteln durchgeführten Abstimmungs- bzw. Reihungsverfahrens wurde Frau Simone Oberkofler, geb. 1982, wh. Tiroler Straße 19, 9991 Dölsach, für die ausgeschriebene Stelle einer Verwaltungsmitarbeiterin mit dem Schwerpunkt Finanzverwaltung gewählt. Die Anstellung erfolgt gem. den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. Nr. 119/2011, i.d.g.F. (G-VBG 2012) als Teilzeitstelle (50 % Beschäftigungsausmaß bzw. 20 Wochenstunden) vorerst befristet auf 1 Jahr (mit Verlängerungsoption) im Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c.

14. Neuer Mietvertrag Gemeindewohnung:

Das Mietverhältnis zwischen Gemeinde Tristach und Hr. Fabian Ortner betr. die Wohnung im OG des Nordtraktes des Gemeindezentrums wurde einvernehmlich mit Ende Juni 2020 gelöst, der

Bürgermeister informiert über die diesbezügl. Hintergründe. Die Wohnung wird vom neuen Waldaufseher DI (FH) de Jel Sebastiaan mit seiner Familie bezogen. Sie hat keine optimale Raumeinteilung (relativ große Räume) und sind zudem fallweise Lärmemissionen, herrührend von Veranstaltungen im Gemeindezentrum vom Mieter hinzunehmen. Als Miete wird vom Bürgermeister ein Betrag von mtl. € 550,-- vorgeschlagen. Herr de Jel möchte einen nordseitig an das FF-Gebäude angrenzenden Grünstreifen mitnutzen. Als Mietdauer werden 3 Jahre vorgeschlagen, der Mietvertrag sollte jedoch jedenfalls mit Beendigung des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Tristach automatisch gekündigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig wie erörtert: Vermietung der Wohnung im OG des Nordtraktes des Gemeindezentrums an den neuen Gemeindewaldaufseher, Hr. DI (FH) de Jel Sebastiaan. Mtl. Miete € 550,--, warm (inkl. Heizung), indexgesichert. Kosten für Strom, Wasser und Kanal kommen hinzu. Mietdauer 3 Jahre. Automatische Kündigung des Mietverhältnisses bei Beendigung des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Tristach.

15. Ansuchen um Anschluss der Gp. 1784, KG Tristach, an das Gemeindetrinkwassernetz:

Um den Anschluss an das Gemeindetrinkwasserleitungsnetz haben angesucht:

Name	Adresse	Gp. (alle KG Tristach)	Ansuchen eingelangt am:
DI Gautsch Andreas und Mag. Gautsch Rosa Maria	Probst Weingartner-Str. 3/ 2, 9900 Lienz	827/14	16.07.2020
Pichlkostner Peter	Keilspitzweg 13, 9907 Tristach	1867	22.07.2020

Mit vom Bürgermeister vollinhaltlich verlesenem Schreiben vom 12.05.2020 hat Frau Elisabeth Steurer, Obergaimberg 28, 9905 Gaimberg um den Anschluss der Gp. 1784, KG Tristach bzw. eines auf dieser Parzelle geplanten Wohnhauses an die Gemeindetrinkwasserleitung angesucht.

Beschluss:

Dem ggst. Ansuchen um Anschluss an die Gemeindetrinkwasserleitung wird vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss stattgegeben.

16. Div. Subventionsansuchen Tristacher Vereine für das Jahr 2020 (Musikkapelle, Obst- u. Gartenbauverein, Erwachsenenschule):

16.1. Subvention Erwachsenenschule Tristach:

Lt. vorliegendem Ansuchen vom 12.05.2020 wird der Erwachsenenschule Tristach (Leiter: OSR Franz Gruber) für das Jahr 2020 eine finanzielle Subvention in Höhe von € 800,-- mit einstimmigem Beschluss gewährt.

16.2. Subvention Obst- und Gartenbauverein Tristach:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Obst- und Gartenbauverein Tristach (Obmann GR Peter Pichlkostner) lt. Ansuchen vom 11.05.2020 eine finanzielle Unterstützung für das Jahr im Betrag von € 300,-- zu gewähren.

16.3. Subvention Musikkapelle Tristach:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das folgende Ansuchen des Obmannes der MK Tristach, Mag. Stefan Klocker, wie folgt zur Kenntnis:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzter Gemeinderat! Nach einem ereignisreichen Musikjahr 2019, welches uns sogar bis nach Wien zum Bundesmusikfest führte, starteten wir voller Tatendrang in unser neues Musikjahr 2020 mit Teilnahme am Bezirksblasorchester zum Tirolerball in Wien, Auftritten beim Jubiläums-Dolomitensprint in Lienz, belebten den Fasching in Tristach und bestellten Anfang März noch neue Trachtenschuhe für all unsere Musikantinnen und Marketenderinnen (siehe beiliegende Re., € 4.896,--). Doch plötzlich stoppte die Corona-Pandemie unser gewohntes Alltagsleben wie eine Vollbremsung und hat im Besonderen auch unsere Pläne für das Frühjahr und teilweise den Sommer zunichte gemacht. Mit Kreativität und Ehrgeiz von Jung bis Alt gab es in den letzten drei Monaten aber doch so manche musikalischen Überraschungen in unserem Dorf Tristach. Zudem haben wir diese Zeit für Sanierungsarbeiten in unserem Probelokal genutzt (neu Ausmalen sowie Bänke und Stühle im Aufenthaltsraum neu polstern -- die Arbeiten wurden teils selbst durchgeführt bzw. vor kurzem beauftragt (siehe beiliegendes Angebot, € 2.471,--). Wir blicken nun wieder frohen Mutes und mit Optimismus in die Zukunft, wenngleich unser Tristacher Kirchtag als weitum bekanntes Traditionsfest und auch als unsere wichtigste Einnahmequelle heuer nicht in der gewohnten Form veranstaltet werden kann. Wir wissen, dass auch die Gemeinde Tristach durch diese Ausnahmesituation zusätzliche finanzielle Belastungen zu tragen hat, doch bitten wir Sie trotzdem, die Musikkapelle Tristach auch heuer in Anbetracht der oben angeführten Investitionen und des Einnahmenausfalls mit einer Subvention zu unterstützen. Mit großem Ehrgeiz und Engagement wollen wir baldmöglichst wieder das Blasmusikleben in Tristach in den verschiedensten Facetten neu beleben und damit unseren Mitgliedern und unserer Dorfgemeinschaft ein wertvolles Stück Dorfkultur zurückbringen. Wir hoffen auf Ihre wohlwollende Unterstützung und verbleiben ...“

Die „reguläre“ jährliche Subvention für die MK beträgt € 3.000,--. Aus Sicht des Bürgermeisters scheint für heuer auf Grund der Schilderungen im Ansuchen (belegte Ausgaben in Höhe von Rund € 7.500,--; Einnahmenausfall infolge Nicht-Stattfindens des Kirchtages) eine höhere Subvention angebracht, deren Höhe er zur Debatte stellt. GV Walter Unterluggauer meint, man solle bei € 3.000,-- bleiben. GV Armin Zlöbl schlägt € 5.000,-- vor und ruft in Erinnerung, dass der Sportverein Dobernik Tristach in der Vergangenheit für Außertourliches auch immer zusätzliche Finanzmittel von der Gemeinde erhalten habe.

Der Bürgermeister bestätigt an den Sportverein gewährte Sonderzuschüsse für zuletzt Pelletheizung und Fenstersanierung. Die finanziellen Verhältnisse von SV und MK seinen jedoch nicht vergleichbar (MK hat Einnahmen aus dem Kirchtag, SV keine vergleichbare Einnahme). Er schlägt für 2020 eine Subvention in Höhe von € 4.000,-- vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Enthaltung) der Musikkapelle Tristach für das Jahr 2020 eine einmalige finanzielle Subvention in Höhe von € 4.000,-- zu gewähren (€ 3.000,-- ordentliches Jahressubvention plus € 1.000,-- Sonderunterstützung für div. Anschaffungen sowie wg. des Einnahmenausfalls infolge des COVID-19-bedingten Nicht-Stattfindens des Tristacher Kirchtages).

17. Ansuchen Baukostenzuschuss:

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Baukostenzuschüssen (BKZ) wie folgt:

Bezeichnung	Antragsteller Nr. 1	Antragsteller Nr. 2	Antragsteller Nr. 3
Ansuchen vom:	25.06.2020	07.06.2020	05.06.2020
Ansuchen eingelangt am:	26.06.2020	10.06.2020	12.06.2020
Bauvorhaben:	Zwei Einfamilienwohnhäuser	Zu- und Umbau Wohnhaus	Seminargebäude
Baubescheid Datum:	26.04.2018	23.04.2020	14.10.2019
Baubescheid Zahl:	131-9/U-36/2017	131-9/S-4/2020	BA-799/1/54-2019

Bezeichnung	Antragsteller Nr. 1	Antragsteller Nr. 2	Antragsteller Nr. 3
Erschließungsbeitrag (EB) [€]:	14.584,58	7.707,70	9.000,04
Baukostenzuschuss [% des EB]:	30	30	50
Baukostenzuschuss [€]:	4.375,37	2.312,31	4.500,02

Die Antragsteller erfüllen die vom Gemeinderat für die Gewährung von Baukostenzuschüssen definierten Kriterien. Bei Antragsteller Nr. 3 handelt es sich um ein gewerbliches Objekt (Seminargebäude), der prozentuelle Zuschuss beträgt als Gewerbe- bzw. Wirtschaftsförderung entsprechend erhöht 50 %.

18. Ansuchen Förderung E-Bike:

12 Tristacher Gemeindebürger/innen, deren Namen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Anschaffung von Elektrofahrrädern angesucht. Alle Antragsteller/innen erfüllen die Anspruchskriterien.

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat die Gewährung einer Förderung für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern (E-Bikes) an insgesamt 12 Antragsteller/innen im Betrag von je € 75,-- (gesamt: € 900,--).

19. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Koller Christian trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 22.05.2020 für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2020 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung bzw. die mittels Video-Beamer präsentierte Kassenprüfungsniederschrift Nr. 01/2020 vor.

Ein Kassenbestand in Höhe von € 259.646,54 wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden und bildet die Differenz zwischen der Summe der Gesamteinnahmen (€ 378.656,55) und der Summe der Gesamtausgaben (€ 119.010,01). Der Vergleich der einzelnen Buchungen mit den Kontoauszügen und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel. GR Christian Koller schließt seine Ausführungen mit der Feststellung, dass keine Überschreitungen festgestellt wurden.

Der Bürgermeister dankt dem Ausschussobmann für seine Ausführungen und den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für ihre Arbeit. Fragen/Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht und so fasst der Gemeinderat in der Folge auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgende

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 22.05.2020 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 01/2020 einhellig zur Kenntnis.

20. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

20.1. Vergabe der Stelle einer Freizeitpädagogin an der VS Tristach, Schuljahr 2020/21:

Dieser To.-Pt. wurde unter To.-Pt. 12 behandelt (Beschlusspunkt c).

20.2. Vergabe Schadholzaufarbeitung:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird dem ggst. To.-Pt. 20.1. vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt.

Der GWA Franz Amort hat die Schadholzaufarbeitung gemeinsam für Gemeinde und Agrargemeinschaft Tristach ausgeschrieben. Sechs Holzschlägerungsunternehmen wurden zur Abgabe eines Angebotes eingeladen, lediglich der Tristacher Hr. Stabinger Josef, hat ein Offert mit € 33,60 je fm plus 13 % MwSt. gelegt. Dieser Preis sei „im Rahmen“, die Schadholzaufarbeitung mit der Käferproblematik derzeit von besonderer Brisanz, so der Bürgermeister.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Schadholzaufarbeitung lt. Ausschreibung an Josef Stabinger, Kreithof 1, 9907 Tristach, um € 33,60/fm zuzügl. 13 % MwSt. zu vergeben.

20.3. Bebauungsplan Bereich Grundstücke Gp. 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788 und 1789, alle KG Tristach:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird dem ggst. To.-Pt. 20.2. vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt.

Der ggst. Bebauungsplan, welcher als „Beilage 3“ einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls bildet, wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat nachstehend die diesbezügliche, ebenfalls mittels Beamer präsentierte Stellungnahme des Örtlichen Raumplaners, Herrn Dr. Thomas Kranebitter vom 08.07.2020, Zl. 2917ruv/20 in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis:

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788 und 1789 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Gegenständlicher Bebauungsplan auf der Gp. 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788 und 1789 (vormalige Gp. 950/3) KG Tristach (siehe Ausschnitt aus dem bestehenden rechtsgültigen Bebauungsplan vom 28.01.2010 sowie aktueller DKM-Ausschnitt im Anhang) sollte ursprünglich aufgehoben werden: die Parzellierung ist vermessungstechnisch bereits durchgeführt, die verkehrsmäßige Erschließung sichergestellt (öffentliches Gut Gp. 1783). Da jedoch im aktuellen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde für gegenständlichen Bereich eine Bebauungsplanpflicht festgelegt wurde (bauliche Entwicklung W 12: „ … Erlassung eines Bebauungsplanes verpflichtend!“) und die Angabe der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bauplatzgröße mit 450 m² aufgrund der tatsächlichen Bauplatzgrößen von 470 m² bis 511 m² nicht mehr zutrifft, ist die Neuerlassung eines Bebauungsplanes gem. TROG 2016 erforderlich. Im Planentwurf zur Neuerlassung des Bebauungsplanes kann daher zunächst die Angabe einer höchstzulässigen Bauplatzgröße entfallen. Sämtliche weiteren Festlegungen können vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden. So gilt weiterhin grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.15 angegeben. Die Anzahl der möglichen Obergeschoße wird mit 2 begrenzt. Der oberste Gebäudepunkt wird weiterhin mit 671.00 m. ü. A. festgehalten. Schließlich wird auch die Baufluchtlinie vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen und führt in einem ausreichenden Abstand von 4.0 m entlang der Zufahrtsstraßen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Neuerlassung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden – eine weitere geordnete Bebauung ist sichergestellt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich ein Großteil des Planungsbereiches innerhalb einer Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser oder Extremereignis (Restrisikogebiet) befindet. Im Zuge künftiger Bauverfahren ist daher den Auflagen des BBA Lienz, Abteilung Flussbau entsprechend Rechnung zu tragen. Die Beschlussfassung könnte lauten: Neuerlassung eines Bebauungsplanes gem. TROG 2016 im Bereich der Gp. 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788 und 1789 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf.“

Beschlüsse:

a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 08.07.2020, GZl. 2917ruv/2010 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp.

1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788 und 1789 alle KG Tristach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

b) Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

20.4. Umgestaltung Tratte:

Der Bürgermeister stellt das weitere Vorgehen zum Thema Umgestaltung Gemeindepark Tratte zur Debatte. In sämtliche ausgearbeitete Projekte kann im Gemeindeamt Einsicht genommen werden (Siegerprojekte in blauen Mappen, Drittgereihter in roter Mappe und Anerkennungspreis in schwarzer). Die Studenten waren mit großem Engagement bei der Sache, spannende Ideen und Ansätze wurden erarbeitet. Alle 4 Projekte haben die im Tiefbrunnen-Häuschen befindliche Tiefbrunnen-Technik unter die Erde verlegt, um die Fläche des Parkes selbst zu vergrößern. Mit den zahlreich erschienenen Anrainern gab es eine konstruktive Diskussion. Die Projektkosten sind mit € 15.000,-- budgetiert, bei einer 75%igen Förderung durch das Land Tirol.

Derzeit befinde man sich in der Phase des Vorentwurfes, dem folgt die Entwurfs- und schließlich die Einreich- bzw. Ausführungsplanung. Ein Büro für Landschaftsplanung wird damit zu betrauen sein, so der Bürgermeister. Er nennt einige Planungsbüros, eines sei in Graz ansässig, eine weiters in Südtirol.

Der Vorschlag des Bürgermeisters, die notwendigen verkehrs- und wasserrechtlichen Fragen mit dem Land Tirol (Abt. Verkehrsplanung und Wasserrechtsabt.) abzuklären und sich - auf Vorschlag von GV Armin Zlöbl - über den Sommer zu einem Gedankenaustausch zu ggst. Thematik im Rahmen einer Arbeitssitzung zu treffen, findet die einhellige Zustimmung des Gemeinderates.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:00 Uhr und lädt alle zu einem kleinen Umtrunk in die „Dorfstube" ein.

Tristach, am 28.08.2020

Der Schriftführer:	Der Bürgermeister:	Für den Gemeinderat:
(Hofer Hannes, AL)	(Ing. Mag. Einhauer Markus)	(Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia)
		(GV Walter Unterluggauer)

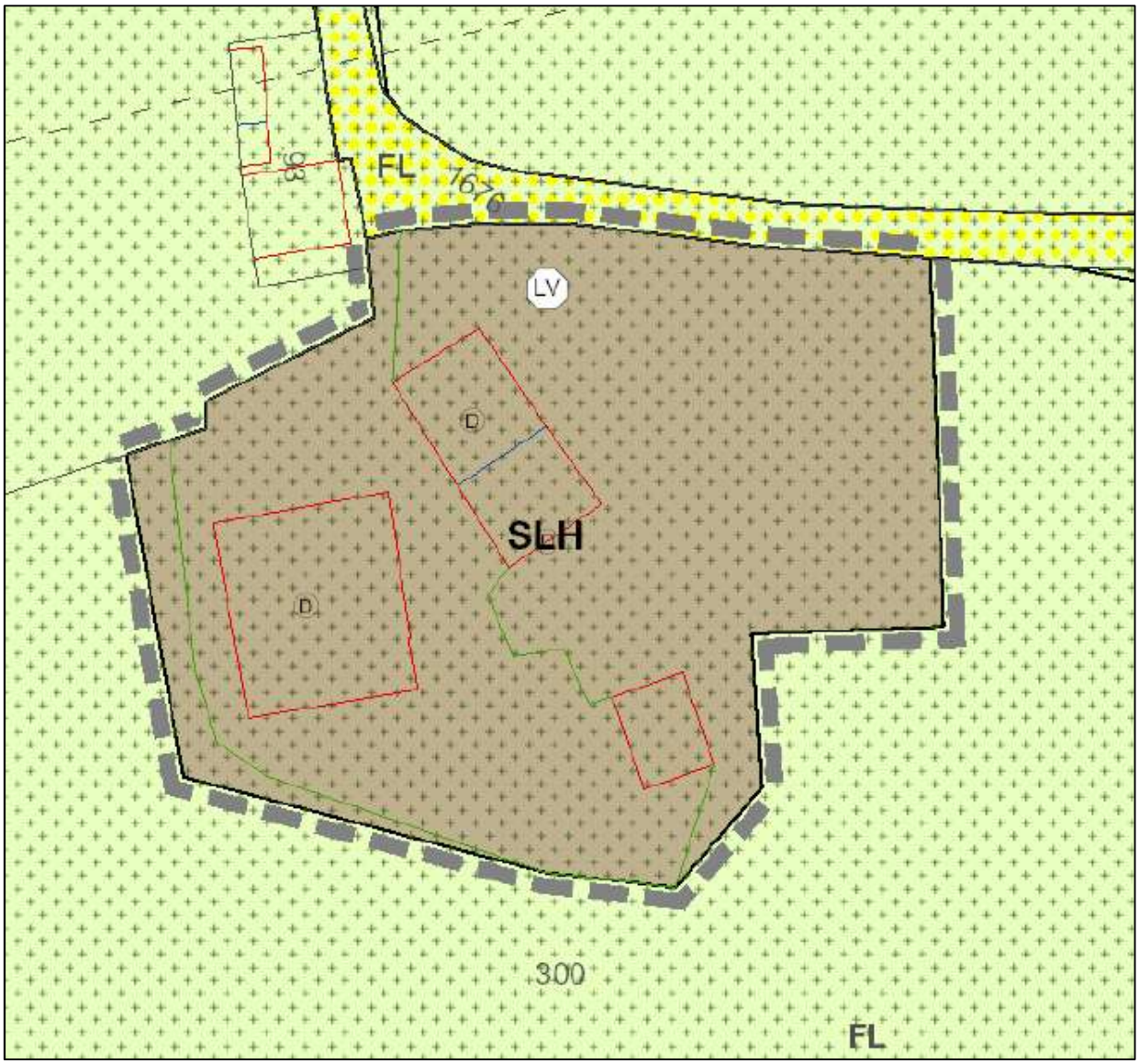

Legende

Festlegungen

Planungsbereich

Flächenwidmung

Sonderflächen

SLH — Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Kenntlichmachungen

Freiland

FL — Freiland § 41

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Energieversorgungsanlagen

Hoch- und Mittelspannungsleitungen

Mittelspannungsleitung 1-45kV

Hinweis auf Schutzbereiche entlang von Hoch- u. Mittelspannungsleitungen

Hinweis auf Schutz-, Gefährdungsbereich od. Servitutsstreifen entlang von Hoch- und Mittelspannungsleitungen

Forstrecht

Wald laut Forstgesetz

Denkmal- und Ortsbildschutz

Denkmalgesschütztes Objekt

Denkmalgesschütztes Objekt

Überörtlicher Freiraumschutz

Landwirtschaftliche Vorsorge-/Vorrangfläche

Verkehrsinfrastruktur

Örtliche Straße

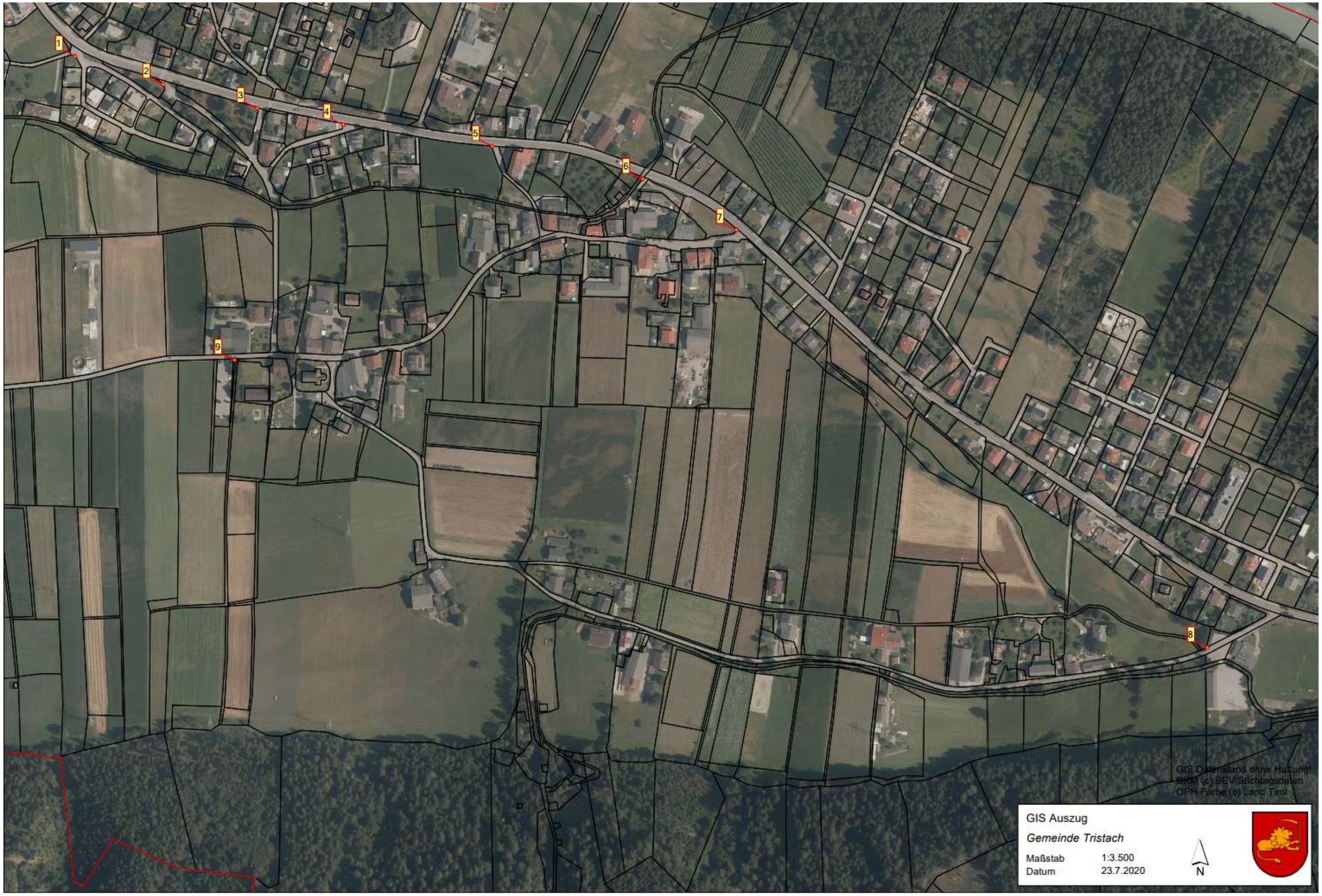
1
2
3
4
5
6
7
8
9
GIS Datenstand ohne Haftung!
BKM (c) BEV Stichtagsdaten
ÖPH Farbe (c) Land Tirol
GIS Auszug
Gemeinde Tristach
Maßstab 1:3.500
Datum 23.7.2020
N

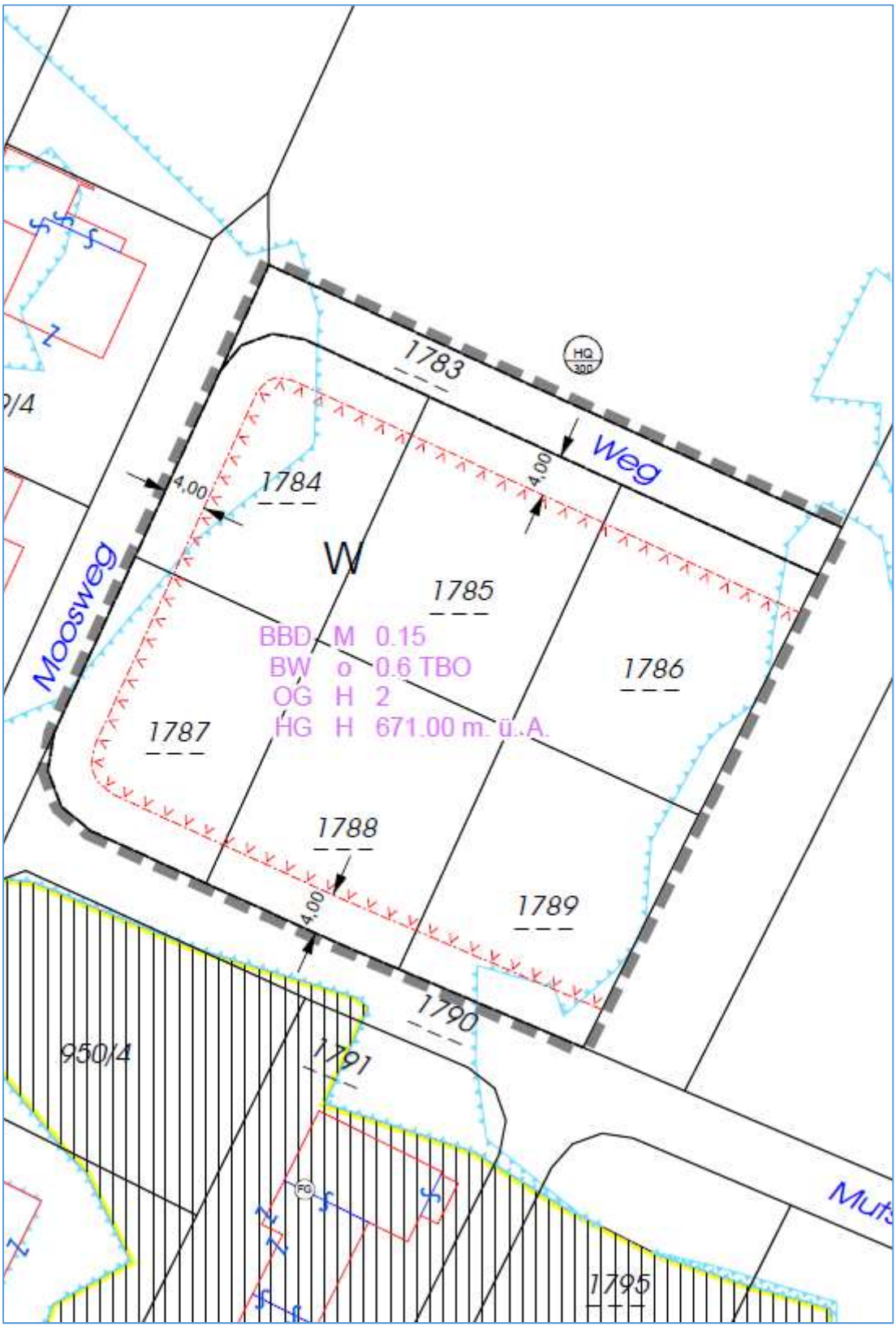
1783
HQ 300
Weg
4,00
1784
4,00
W
1785
Moosweg
BBD M 0.15
BW o 0.6 TBO
OG H 2
HG H 671.00 m. ü. A.
1786
1787
1788
4,00
1789
1790
950/4
1791
FG
1795